Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

An die Träger der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Bearbeitet von: Karin Gnass
Telefon: 0385/588-9233
E-Mail: Karin.Gnass@sm.mv-regierung.de

Az: 801-00000-2020/004

Schwerin, den 31.03.2020

Umsetzende Anordnung für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Mecklenburg-Vorpommern

Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 - COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Nr. 5 des o.g. Erlasses ist die direkte Beratung in stationären und mobilen Beratungsstellen des sozialen Bereichs (z. B. Pflegestützpunkte, Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, allgemeine Sozialberatung, Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung, Migrationsberatung, Beratungsnetz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt) zu untersagen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beratungen im Wege des telefonischen, schriftlichen oder elektronischen Kontakts. Auszunehmen sind auch solche Beratungen, in denen eine Beratung unter Anwesenheit der beratenden und der beratungssuchenden Person in derselben Räumlichkeit aus unabweisbaren oder unaufschiebbaren Gründen vorzunehmen sind (z. B. Schwangerschaftskonfliktberatung). In diesen Fällen ist aufzugeben, möglichst kontaktvermeidende Maßnahmen, jedenfalls aber kontaktreduzierende Maßnahmen zu installieren.

Zur Sicherstellung der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung in Mecklenburg-Vorpommern gilt ergänzend zum Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 - COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 - folgende umsetzende Anordnung:

1. Beratungen im Bereich der allgemeinen Schwangerschaftsberatung können, soweit gewünscht und möglich, ohne persönlichen Kontakt unter Nutzung digitaler Medien (z. B. Telefonisch, per Videoanruf, per E-Mail) durchgeführt werden.

9900010974227

2. Für Schwangerschaftskonfliktberatungen gilt:

   Ein straffreier Abbruch nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) erfordert zwingend die Vorlage eines Beratungsscheins (siehe § 7 Absatz 1 Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG). Somit ist die Möglichkeit eines unverzüglichen Beratungsgespräches weiterhin sicherzustellen. Wenn Beratungsgespräche mit schwangeren Frauen durchgeführt werden, sind die Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) unbedingt einzuhalten.

   Das Beratungsgespräch kann durch die Nutzung digitaler Medien ersetzt werden mit denen eine Prüfung der Identität am Bildschirm erfolgen kann. Als digitale Medien mit Bildübertragung kommen z. B. ein Videoanruf über WhatsApp, Skype, Facetime usw. in Betracht. Zur Prüfung der Identität soll die schwangere Frau einen Personalausweis oder Reisepass in die Kamera halten. Der/die jeweilige Beschäftigte (Beratungskraft/Verwaltungskraft) kontrolliert die Übereinstimmung und Gültigkeit des Dokuments am Bildschirm. Die personenbezogenen Daten müssen lesbar sein. Der Wunsch nach Anonymität gegenüber der Beratungskraft ist vorher zu klären. Ferner muss die schwangere Frau auf den fehlenden Schutz der sehr intimen bzw. vertraulichen Daten bei der Übertragung über das offene/öffentliche Internet hingewiesen werden; sollte die Datenübertragung verschlüsselt erfolgen, kann der Hinweis entfallen. Nach dem Abschluss der Konfliktberatung ist die Beratungsbescheinigung unverzüglich und im Original per Briefpost bzw. zur Fristwahrung per Mail an die schwangere Frau zu übersenden. Die Kommunikation per Bildübertragung ist ein wesentlicher Inhalt und in der zu fertigenden Aufzeichnung zu dokumentieren (sh. § 10 Abs. 2 SchKG).
   Sofern die technische Ausrüstung zur Umsetzung eines digitalen „face-to-face“ Beratungsgespräches fehlen, kann als allerletzte Maßnahme zur Sicherstellung der Erfordernisse des § 6 SchKG eine telefonische Beratung erfolgen.

3. Um bei Auftreten eines Infektionsfalls mit SARS-CoV-2 in einer Beratungsstelle die Information der Gesundheitsämter sicherstellen zu können, müssen die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) der Beratungssuchenden sowie etwaiger Begleitpersonen bis auf Weiteres aufgenommen und gespeichert werden. Die Beratungssuchenden und etwaige Begleitpersonen sind über die Aufnahme der Daten und deren Weitergabe im Falle einer Infektion mit SARS-CoV-2 in der aufgesuchten Beratungsstelle zu informieren. Diese Daten sind 7 Tage nach dem Entfallen des Zwecks der Speicherung zu löschen. Der Zweck der Speicherung entfällt mit dem Ablauf der maximalen Inkubationszeit nach dem jeweiligen Besuch der Beratungsstelle. Nach derzeitigem Stand der Wissenschaft geht man von einer maximalen Inkubationszeit von 14 Tagen aus. Daher sind die Daten 21 Tage nach dem jeweiligen Besuch der Beratungsstelle zu löschen.

4. Die Beschäftigten, die in den staatlich anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen für die Durchführung einer Schwangerschaftskonfliktberatung erforderlich sind, gehören grundsätzlich zu der Personengruppe, die eine Notbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen können.

Diese Anordnung gilt sofort und für die Dauer des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 - COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gnass unter der oben angegebenen Telefonverbindung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dietrich Brandt